

Fall 5 – Sachverhalt

Der etwa 50-jährige A ist betrunken, müde und torkelt von einer Kneipe hinter der Universitätsbibliothek nach Hause. Als er gegen 1.30 Uhr auf der Straße geht, bemerkt ihn von der anderen Straßenseite aus der leicht angetrunkene 20-jährige S, der ein guter Freund des Nachbarn von A und für seine Gewalttätigkeiten bekannt ist. S fühlt sich aufgrund des Alkoholeinflusses heute besonders stark und kampfeslustig. Er ruft dem A zu: „Eh pass auf, ich komm gleich rüber! Ich hau Dir eine Treppe in Hals!“. S läuft über die Straße dem A entgegen und baut sich in Kampfstellung vor ihm auf. Er fordert A auf, seine „Kohle“ herauszugeben. A, der etwa 60 Euro bei sich hat, bekommt Angst, da er sich wegen seiner Trunkenheit – seine Blutalkoholkonzentration (BAK) betrug maximal 1,8 ‰ – und seiner schwachen körperlichen Verfassung dem jungen Mann S gegenüber hilflos fühlt. A ruft: „Hau ab, lass mich durch!“. Nun schubst S den A. Es kommt zu einer Rangelei zwischen A und S. Während diesem Hin und Her gibt S dem A eine kräftige Ohrfeige, die für A sehr schmerzhaft ist. Dem A reicht es nun; er greift in seine Jackentasche, holt sein Klappmesser heraus und sticht dem S unvermittelt in die Brust. Dabei nimmt er die Möglichkeit, ihn tödlich zu verletzen, zumindest billigend in Kauf. Der Stich trifft S ins Herz und führt zum Tod.

Als A nach Hause kommt, erzählt er seinem Lebensgefährten M, was passiert ist. M ist die Eskapaden seines Mannes nun endgültig leid. Als A sich nach diesem doch sehr anstrengenden Tag ins gemeinsame Schlafzimmer zurückzieht, folgt ihm M einige Zeit später und beugt sich – ohne Licht zu machen – über ihn, um ihn mit einem Messer zu erstechen. A geht davon aus, dass M ihm einen sanften Kuss geben will. Da aber auch er die ewigen Streitereien nicht mehr ertragen kann, erschießt A den M mit einem Revolver. A hat dies schon länger geplant und nutzt nun die günstige Gelegenheit.

Bearbeitungsvermerk: Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? § 211 StGB und Delikte des 17. Abschnitts (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) sind nicht zu prüfen.